OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604463/2/Zo/BR

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 09.04.2021 GZ: VStV/920302163424/2020, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 01.03.2021 abgesprochen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG nicht bewilligt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, die belangte Behörde habe sich nicht mit der primär beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG auseinandergesetzt sondern nur über den Eventualantrag auf Wiedereinsetzung des Verfahrens entschieden, ohne sich inhaltlich mit dem Antrag und dem Beschwerdevorbringen auseinanderzusetzen.

Der Bf beantragte, den Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Durchführung des Verfahrens sowie die Erlassung eines neuen Bescheides aufzutragen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Daraus ergibt sich folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 23.12.2020, zugestellt am 29.12.2020, über den Bf wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden) verhängt. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf keinen Einspruch erhoben, sie ist daher am 12.01.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Am 01.03.2021 hat der Bf die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG iVm § 24 VStG beantragt, mit gleichem Schriftsatz Einspruch gegen die Strafverfügung gemäß § 49 VStG erhoben und den Eventualantrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG gestellt.

Am 09.04.2021 erließ die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Bescheid, der wie folgt lautet:

„Spruch
Der Antrag vom 01.03.2021 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 und 2 AVG des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG nicht bewilligt.

Begründung
X Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, durch deren Versäumung die Partei einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert wurde, eine Frist einzuhalten oder zu einer Verhandlung zu erscheinen. Die Partei darf dabei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffen. Dazu wird ausgeführt, dass ein Ereignis „Unvorhergesehen“ ist, wenn ein solches von der Partei nicht mit einberechnet wurde und sein Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. „Unabwendbar“ ist ein Ereignis dann, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Darüber hinaus darf lediglich ein minderer Grad des Verschuldens der Partei vorliegen.

X Gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, durch deren Versäumung die Partei einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
Weiters ist anzumerken, dass die Strafverfügung mit 13.01.2021 in Rechtskraft erwachsen ist und Sie zuvor bereits am 30.12.2020 den Strafbetrag in der Höhe von 100 Euro zur Einzahlung brachten.“

Die belangte Behörde hat den Primärantrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG iVm § 24 VStG nicht erledigt und (nur) über den Eventualantrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG abgesprochen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 30.04.2021 rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte verfahrensgegenständliche Beschwerde.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt das Wesen eines Eventualantrages darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wenn ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalles erledigt wird, belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Eine solche Unzuständigkeit ist von Amts wegen aufzugreifen und der erstinstanzliche Bescheid zu beheben (vgl. VwgH 17.11.2010, 2008/23/0754 mwN; VwGH 28.05.2020, Ra 2019/21/0368 uva).

Der Bf hat mit Schriftsatz vom 01.03.2021 die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG iVm § 24 VStG beantragt. Mit diesem Primärantrag hat sich die belangte Behörde in keiner Weise auseinandergesetzt und auch nicht darüber abgesprochen. Damit ist die aufschiebende Bedingung (Erfolglosigkeit des Primärantrages) nicht eingetreten, dennoch hat die belangte Behörde den im gleichen Schriftsatz vom 01.03.2021 gestellten Eventualantrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG mit verfahrensgegenständlichem Bescheid „nicht bewilligt“.

Die Erledigung dieses Eventualantrages war, der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend, wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde rechtswidrig und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Zum Antrag des Beschwerdeführers, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, ist auszuführen, dass das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist aber ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem VwG belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. (VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0200 mit Hinweis auf VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

Der Spruch des bekämpften Bescheides hatte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Inhalt. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist demzufolge ausschließlich der Eventualantrag betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Über den (primären) Wiederaufnahmeantrag hat die belangte Behörde (noch) nicht abgesprochen, er ist daher nicht „Sache“ des Beschwerdeverfahrens und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat darüber folglich nicht zu entscheiden.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist gänzlich unerledigt, weshalb eine Zurückweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde zur Erlassung eines „neuen“ Bescheides nicht erforderlich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Behandlung von Eventualanträgen bzw. zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl